

Erläuterungen

1. Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der/die Gläubiger/in frühestens **20 Tage** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen. Dieses Recht erlischt **1 Jahr** nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still.
2. War **Rechtsvorschlag** erhoben worden, so ist dem Begehren um Fortsetzung der Betreibung der mit einer Rechtskraftbescheinigung versehene **Entscheid** beizulegen, durch welchen **der Rechtsvorschlag** beseitigt worden ist, nebst einem Ausweis über die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens, falls der/die Gläubiger/in für dieselben Ersatz beanspruchen kann.
Ist bloss **provisorische Rechtsöffnung** erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine **Aberkennungsklage** nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
3. Ein **allfälliger Rückzug des Fortsetzungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden**. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren **auf bestimmte Zeit zurückzuziehen** in der Meinung, dass der/die Betreibungsbeamte/in nach Ablauf derselben die Betreibung von sich aus fortsetze. Jeder von der/dem Gläubiger/in dem/der Schuldner/in nach Stellung des Begehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und **gilt deshalb als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens**.

Betreibungskosten

Der/die Schuldner/in trägt die Betreibungskosten. Sie sind vom/von der Gläubiger/in **vorzuschliessen**. Wird der Vorschuss nicht gleichzeitig mit der Stellung des Begehrens geleistet, so kann das Betreibungsamt unter Ansetzung einer Frist an den/die Gläubiger/in oder dessen/deren Vertreter/in, innert welcher der Vorschuss zu leisten ist, die verlangte Amtshandlung einstweilen unterlassen. Nichteinhalten der angesetzten Frist hat den **Hinfall des eingereichten Begehrens** zur Folge. Der/die Gläubigerin ist berechtigt, von den Zahlungen des/der Schuldners/in die Betreibungskosten vorab zu erheben. Steht der vom/von der Gläubiger/in verlangten **amtlichen Verwahrung** der gepfändeten Gegenstände nichts entgegen, so hat er/sie überdies die daraus entstehenden Kosten vorzuschliessen.

Bei Streit über den Betrag der vom Betreibungsamt verlangten Kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Vorschuss geleistet:

- bar bezahlt
- durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes.
- per Rechnung bzw. Monatsrechnung
- Das Nichtzutreffende ist zu streichen